



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 03.11.2021

12/2021

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

E i n l a d u n g zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 10. Nov. 2021
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Großer Saal
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 15.09.2021
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter
Anfrage der Fraktion „Bürgergemeinschaft für Niedergörsdorf“ zum Kulturzentrum DAS HAUS
7. Benennung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf
8. Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben nach EU-MLUL-Forst-RL Maßnahmenbereich III Vorbeugung von Waldschäden – Bau von zwei Löschwasserbrunnen im Bereich des Waldbrandschwerpunkts Glücksburg
 - 1.) Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 11, Flurstück 39, Eigentum der Gemeinde, Grundbuchblatt 628
 - 2.) Gemarkung Oehna, Flur 8, Flurstück 78, Eigentum der Gemeinde, Grundbuchblatt 384
9. Beschluss zur Benennung eines Vertreters für die Verbandsversammlung des WAZ Jüterbog-Fläming
10. Beschluss zur Höhe des Ortsteilbudget für den OT Seehausen gemäß § 46 BbgKVerf
11. 1. Lesung der Haushaltssatzung 2022 für die Gemeinde Niedergörsdorf
(In diesem Rahmen erfolgt die Anhörung der Ortsvorsteher_innen gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgKVerf.)
12. Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für die Grundschule Blönsdorf

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschluss zur Eintragung eines Leitungsrechts auf dem Grundstück in der Gemarkung Oehna, Flur 10, Flurstück 241
2. Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 246 und 247 der Flur 9 in der Gemarkung Niedergörsdorf



Dieske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 15.09.2021, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 – Vergabebeschluss der Planungsleistung zum Bauvorhaben: Grundhafter Ausbau, Friedensstraße Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Redeker Consult Luckenwalde Ingenieurgesellschaft mbH, Theaterstraße 16 c in 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Planung für o. g. Bauvorhaben entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen
(Beschluss-Nr. GVS 30/09/21).

TOP 8 – Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag "Solarpark Kurzlippsdorf"

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Energiequelle GmbH.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Stimmenthaltung
(Beschluss-Nr. GVS 31/09/21).

TOP 9 – Beschluss Städtebaulicher Vertrag „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Mario Felgentreu & Shabbir Lakhani GbR.
Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen
(Beschluss-Nr. GVS 32/09/21).

TOP 10 – Aufstellungsbeschluss „Wohnbebauung Rohrbeck“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit einer Stimmenthaltung
(Beschluss-Nr. GVS 33/09/21):

1. die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnbebauung Rohrbeck" in der Gemeinde Niedergörsdorf, OT Rohrbeck, Flur 5, Flurstücke 50 und 51 nach dem Flurneuordnungsverfahren Oehna, vorher Flur 1, Flurstücke 225/1 und 465 (Abgrenzung Plangebiet Anlage 1)
2. sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 11 – Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für Löschwasserbrunnen

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln nach der Richtlinie des Ministeriums des Inneren und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung im Land Brandenburg (Förderrichtlinie Löschwasserversorgung - FLV) für drei Löschwasserbrunnen in den Ortsteilen Kurzlippsdorf, Schönefeld und Seehausen
(Beschluss-Nr. GVS 34/09/21).

TOP 12 – Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Regionale kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“ (Kulturzentrum DAS HAUS)

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 11 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen, dem Antrag für das Programm "Regionale kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum" für das Kulturzentrum DAS HAUS zuzustimmen
(Beschluss-Nr. GVS 35/09/21).

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ in der Gemeinde Niedergörsdorf, OT Rohrbeck, sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen. Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Rohrbeck der Gemeinde Niedergörsdorf und betrifft die Flurstücke 50 und 51 der Flur 5 Gemarkung Rohrbeck, vor Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigerfahrens Oehna die Flurstücke 225/1 und 465 der Flur 1 der Gemarkung Rohrbeck. Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 0,8 ha.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße „Am Krähenberg“ und im Osten durch die „Jüterboger Straße“ begrenzt. Westlich grenzt das Plangebiet an ein sich entwickelndes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern.

Die Straße „Am Krähenberg“ ist ebenfalls durch Einfamilienhäuser bebaut. Die „Jüterboger Straße“ (L 81) ist durch eine typische Dorfstruktur geprägt. Im Süden wird das Plangebiet durch eine Freifläche / Grünfläche begrenzt.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Rohrbeck“

Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ in der Gemeinde Niedergörsdorf, OT Rohrbeck, sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen. Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Rohrbeck der Gemeinde Niedergörsdorf und betrifft die Flurstücke 50 und 51 der Flur 5 Gemarkung Rohrbeck, vor Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsverfahrens Oehna die Flurstücke 225/1 und 465 der Flur 1 der Gemarkung Rohrbeck. Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 0,8 ha. Im Norden wird das Plangebiet durch die Straße „Am Krähenberg“ und im Osten durch die „Jüterboger Straße“ begrenzt. Westlich grenzt das Plangebiet an ein sich entwickelndes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern. Die Straße „Am Krähenberg“ ist ebenfalls mit Einfamilienhäusern bebaut. Die „Jüterboger Straße“ (L 81) ist durch eine typische Dorfstruktur geprägt. Im Süden wird das Plangebiet durch eine Freifläche / Grünfläche begrenzt. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Planungsziel

Ziel der Bauleitplanung ist es, das Grundstück für Wohnbebauung und einem kleineren Gewerbe vorzubereiten. Wesentlicher Planinhalt ist die Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI). Der Vorhabenträger möchte auf dem Grundstück in erster Priorität ein Wohnhaus errichten. Weitere Optionen zur Entwicklung der Flächen sollen eine Lagerhalle mit kleiner Werkstatt (für Oldtimer) und zwei weitere Wohnhäuser darstellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB erfolgt in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf in der Fassung vom September 2021 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht

können im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen per Mail, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verstärkt geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 21.10.2021

Boßdorf, Bürgermeisterin

Planungsziel

Ziel der Bauleitplanung ist es, das Grundstück für Wohnbebauung und einem kleineren Gewerbe vorzubereiten. Wesentlicher Planinhalt ist die Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI). Der Vorhabenträger möchte auf dem Grundstück in erster Priorität ein Wohnhaus errichten. Weitere Optionen zur Entwicklung der Flächen sollen eine Lagerhalle mit kleiner Werkstatt (für Oldtimer) und zwei weitere Wohnhäuser darstellen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB erfolgt in der Zeit vom 15.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ in der Fassung vom September 2021 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht

können im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen per Mail, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verstätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 20.10.2021



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“

Die Gemeindevertreterversammlung Niedergörsdorf hat am 14.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ gefasst. Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung attraktiver Flächen für den Wohnungsbau. Weiterhin wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ befindet sich unmittelbar an der B 102 nördlich der bestehenden Schulsiedlung und umfasst eine ca. 3,5 ha große Fläche.

Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine aufgelassene und bereits im Siedlungszusammenhang stehende Landwirtschaftsfläche.

Teile des Plangebietes werden von einer Baumschule genutzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt das Flurstück 70/3 der Flur 1 in der Altes Lager.

Das zu überplanende Gebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch die B 102,
- im Südosten durch die rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 249, 293, 71/9, 116, 71/12, 71/13, 71/14, 71/3, 71/5, 117, und 71/1 der Flur 1 der Gemarkung Altes Lager,
- im Südwesten durch die nördliche Grenze des Flurstückes 288 der Flur 1 der Gemarkung Altes Lager
- im Nordwesten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 287 und 70/1 der Flur 1 der Gemarkung Altes Lager.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt:



Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von attraktiven Wohnbauflächen in Niedergörsdorf. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Das Entwurfsziel der Planung ist die Schaffung einer unmittelbar an die vorhandenen Wohngebiete angrenzenden und an die vorhandene Kubatur angepassten Bebauung und Erschließung eines Wohngebietes zur Sicherung von Wohnraumbedarf in der Gemeinde Niedergörsdorf. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt ausschließlich von der B 102. Benachbarte Wohngebiete sind im Rahmen einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht betroffen. Die Anordnung der Straßenführung und die Festsetzung der Baufelder orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und spiegelt diese wider.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 des BauGB erfolgt in der Zeit vom

15.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Vorentwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Schulsiedlung Altes Lager“ in der Fassung vom August 2021 bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht

können im Bauamt (Zimmer 18) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag/Dienstag/Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen per Mail, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verstätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 21.10.2021



Boßdorf
Bürgermeisterin

Aus den Ortsteilen

Dennewitz

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dennewitz hat am 22.9.2021 folgende Änderung der aktuellen Satzung vom 6.7.2000 beschlossen:

Änderung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt:

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundflächen der Gemarkung Dennewitz und am gemeinschaftliche Jagdbezirk anliegende und jagdbare Flächen der Gemeinde Niedergörsdorf, die ansonsten zu keinem Jagdbezirk gehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird umschlossen von den Gemarkungen Niedergörsdorf, Altes Lager, Jüterbog, Rohrbeck und Oehna.

Änderung des § 4 Abs. 2 wie folgt:

2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

Änderung des § 8 Abs. 1 wie folgt:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, sowie möglichst stellvertretende Mitglieder des Jagdvorstandes, sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
Mitglieder des Jagdvorstandes können auch für die Funktionen des Schrift- und Kassenführers gewählt werden

Änderung des § 8 Abs. 2 wie folgt:

Hinzunahme zu § 8 Abs. 2 Satz 1 des Buchstaben „n“ mit dem Wortlaut:

- n) die Befreiung von Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall

Änderung des § 9 Abs. 2 wie folgt:

2. Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

Änderung des § 11 Abs. 2, 3 und 4 wie folgt:

- (2) Wählbar für den Vorstand ist jede volljährige und geschäftstüchtige Person. Jagdvorstandmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde eine Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt.
Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses ge-

schäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Änderung des § 13 Abs. 2 und Abs. 5 wie folgt:

2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Im Sinne des § 91 Verwaltungsverfahrensgesetz werden Beschlüsse mit Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist, sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
5. Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden.
Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb von acht Wochen nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

Änderung des § 15 Abs. 3 wie folgt:

3. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt. Die beschlossenen oder durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche sind eine Holschuld und verjähren regelmäßig in drei Jahren nach Ende des anspruchsberechtigten Jagdjahres im Sinne des § 195 BGB.

Änderung des § 16 Abs. 3 wie folgt:

3. Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

Änderung des § 17 Abs. 2

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

2. Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 5.4.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.3.2022, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Dennewitz" vom 22.9.2021 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 11. Oktober 2021

*Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde*

